





*Handwritten signature and date: 1674. a.*



*Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.*





# Er Friderich Wilhelm / von Gottes

## Gnaden König in Preussen / Marggraff zu Bran-

denburg / des Heil. Römischen Reichs Erb- Cammerer und Churfürst /  
 Souverainer Prinz von Oranien / Neufchatel und Vallengin, zu Magdeburg / Cleve / Jü-  
 lich / Berge / Steerin / Pommern / der Cassuben und Venden / zu Neudenburg / auch in Schle-  
 sien zu Grossen Herzog / Burggraff zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden / Camin / Wen-  
 den / Schwerin / Rakeburg und Moers / Graff zu Hohenzollern / Nuppin / der Mark / Ravensberg / Hohenstein / Zedlen-  
 burg / Lingen / Schwerin / Bühren und Lehdam / Marquis zu der Behre und Blisingen / Herr zu Ravensstein / der  
 Lande Rostock / Stargardt / Lauenburg / Büton / Arlay und Breda / 2c. 2c. Entbieten Unserm Dohm- Capitul / Präla-  
 ten / Graffen / Frey- Herren / denen von der Ritterchaft / Haupt- und Ambt- Leuten / Magisträten in Städten und Fle-  
 cken / wie auch allen Unsern Bedienten und Unterthanen in Unserm Herzogthum Magdeburg und Graffschaft Mans-  
 feld Magdeburgischer Hoheit Unsere Gnade und Gruss / und fügen denenelben hiedurch zu wissen: Nachdem bis dato  
 noch keine bessere Zeitungen / wegen des Zustandes in dem Königreich Böhmen und in Mähren eingelassen / das Wir da-  
 durch veranlasset worden / einige nöthige Anstalten dieselben zu machen / damit das Ubel der Contagion nicht weiter  
 um sich greiffen / und in Unsere Lande eindringen möge. Solchem nach befehlen Wir vorgedachten Unsern Bedienten  
 und Unterthanen hiedurch allergnädigst mit allem Eiffer dahin zu sorgen / das keine Siffte fangende Waaren noch Per-  
 sonen / am wenigsten aber Juden / so aus Böhmen oder Mähren kommen / in Unser Herzogthum Magdeburg und Graff-  
 schafft Mansfeld Magdeburgischer Hoheit eingelassen werden mögen / welche nicht mit Pässen / so ihnen entweder im Chur-  
 fürstenthum Sachsen / oder von andern glaubwürdigen Städten ertheilet worden / zu welchem Ende die Magistrate in  
 Städten nicht nur die vorrige Wachen in denen Thoren wieder anzuwenden / und die Examinatores zu bestellen / sondern  
 auch denenelben ernstlich zu injungiren / das sie der Ankomenden Pässe sorgfältig examiniren / und auff alles genaue  
 Acht haben sollen / wie denn auch jedes Orts Obrigkeit in denen Dörffern / so mit denen Chur- Sächsischen Landen grän-  
 zen / auff neue Wachen zu bestellen / und dieselbe an denen Schlag- Bäumen zu setzen / damit nichts Verdächtiges an Wa-  
 aren oder Personen durchgehen möge. Solte aber jemand hierwider handeln / und durch seine Schuld oder Fahrlässig-  
 keit ein Unglück entfallen / so werden Wir nach Maßgebung Unserer vormahligen Edicten / mit unnachbleiblicher / und  
 nach Befinden mit Leib- und Lebens- Straffe wider denselben zu verfahren wissen. Urkundlich unter Unserm Regie-  
 rungs- Secret des Herzogthums Magdeburg. Geben Magdeburg den 3. Nov. 1714.



Antiochus in diebus

Antiochus in diebus

Antiochus in diebus

Antiochus in diebus

Antiochus in diebus

Antiochus in diebus

Antiochus in diebus

Antiochus in diebus

Antiochus in diebus

Antiochus in diebus

Antiochus in diebus

Antiochus in diebus

Antiochus in diebus

Antiochus in diebus

Antiochus in diebus

Antiochus in diebus

Antiochus in diebus



AB 180 015

ULB Halle 3  
002 053 950



st

68 - HS     aber  
67 - HS     ↘     kein Post  
85 - HS

R







**Er Friderich Wilhelm / von Gottes Gnaden König in Preussen / Marggraff zu Bran-**

**denburg / des Heil. Römischen Reichs Erzb. Chamberer und Churfürst / Souverainer Prinz von Oranien / Neufchatel und Vallengin, zu Magdeburg / Cleve / Jülich / Berge / Steertin / Pommern / der Cassuben und Wenden / zu Mecklenburg / auch in Schlesien zu Croffen Herzog / Burggraff zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden / Camin / Wenden / Schwerin / Rakeburg und Moers / Graff zu Hohenzollern / Stuppin / der Mark / Ravensberg / Hohenstein / Zedlenburg / Lingen / Schwerin / Büchen und Lehdain / Marquis zu der Vecher und Blüdingen / Herr zu Ravensstein / der Lande Rostock / Stargardt / Lauenburg / Büton / Arlay und Breda / &c. &c. Entbieten Unserm Dohm. Capitul / Prälaten / Graffen / Frey. Herren / denen von der Ritterschafft / Haupt. und Ambt. Leuten / Magisträten in Städten und Flecken / wie auch allen Unsern Bedienten und Unterthanen in Unserm Herzogthum Magdeburg und Graffschafft Mansfeld Magdeburgischer Hoheit Unsere Gnade und Gruss / und fügen denenselben hiedurch zu wissen / Nachdem bis dato noch keine bessere Zeitungen / wegen des Zustandes in dem Königreich Böhmen und in Mähren eingelassen / das Wir dadurch veranlasset worden / einige nöthige Anstalten dieweiligen zu machen / damit das Ubel der Contagion nicht weiter um sich greiffen / und in Unsere Lande eindringen möge. Solchem nach befehlen Wir vorgedachten Unsern Bedienten und Unterthanen hiedurch allergnädigst mit allem Eifer dahin zu sorgen / das keine Gifft fangende Waaren noch Personen / am wenigsten aber Juden / so aus Böhmen oder Mähren kommen / in Unser Herzogthum Magdeburg und Graffschafft Mansfeld Magdeburgischer Hoheit eingelassen werden mögen / welche nicht mit Pässen / so ihnen entweder im Churfürstenthum Sachsen / oder von andern glaubwürdigen Städten ertheilet worden / zu welchem Ende die Magistrate in Städten nicht nur die vorrige Wachen in denen Thoren wieder / anzuordnen / und die Examinatores zu bestellen / sondern auch denenselben ernstlich zu injungiren / das sie der Ankomenden Pässe sorgfältig examiniren / und auff alles genaue Acht haben sollen / wie denn auch jedes Orts Obrigkeit in denen Dörffern / so mit denen Chur. Sächsischen Landen gränzen / auff's neue Wachen zu bestellen / und dieselbe an denen Schlag. Thürmen zu setzen / damit nichts Verdächtiges an Waaren oder Personen durchgehen möge. Wolte aber jemand hierwider handeln / und durch seine Schuld oder Fahrlässigkeit ein Unglück entstehen / so werden Wir nach Maßgebung Unserer vormahligen Edicten / mit unnachlässlicher / und nach Befinden mit Leib. und Lebens. Straffe wider denselben zu verfahren wissen. Urfundlich unter Unserm Regierung. Secret des Herzogthums Magdeburg. Geben Magdeburg den 3. Nov. 1714.**

